STADT BAD KISSINGEN

BERICHT

über die

47. Sitzung des Ausschusses für Baurecht, Städtebau und Umwelt am 16.01.2019

1. Stadt- und Verkehrsplanung

1.1. Gehsteigsperrung am Kreuzweg Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 12.12.2018 - Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 12.12.2018 beantragt die Stadtratsfraktion der SPD Bad Kissingen den gesperrten Gehsteig am östlichen Kreuzweg schnellstmöglich wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, zu überprüfen ob ein „Lückenschluss“ der Bebauung in diesem Bereich hergestellt werden kann und inwieweit der Bereich östlich des Kreuzweges, begrenzt durch den Verbindungsweg Rodweg-Nüdlinger Straße, als Bauland erschlossen werden kann.

Der Bauausschuss hat nun zunächst darüber zu beschließen, ob die Verwaltung mit der Bearbeitung des o.g. Antrages beauftragt werden soll.

Das Teilstück des Gehweges im Kreuzweg ist seit Dezember 2015 gesperrt. Die Verkehrssicherheit im Bereich des gesperrten Gehweges ist nicht mehr gegeben. Die Instandsetzung des Gehweges ist in die Mängelbeseitigungsliste für 2019 aufgenommen worden und die Maßnahme wird in 2019 durchführen.

Die Stadt Bad Kissingen ist im Bereich des Lückenschlusses teilweise im Eigentum der Grundstücke. Ein zusätzlicher Bauplatz kann ausgewiesen werden. Eine Baugenehmigung ist für das Grundstück nach § 34 BauGB möglich.
Bezüglich der Ausweisung des weiteren Baulands sollten die Ergebnisse der laufenden Wohnungsmarktanalyse abgewartet werden. Hierin werden Hinweise zur erforderlichen Baulanderschließung in den einzelnen Ortsteilen gegeben werden. Im Anschluss daran sollte die weitere Baulanderschließung auf gesamtstädtischer Ebene betrachtet werden.
Weiterhin sollte eine Ausweisung nur erfolgen, wenn die Stadt in das Eigentum der Grundstücke kommt.

Bei Nichterfüllung der Straßenreinigungs- oder Sicherungspflicht wird sobald Hinweise oder Beschwerden beim Ordnungsamt eingehen, eine Überprüfung durch den Straßenbegeher durchgeführt und anschließend der Grundstückseigentümer angeschrieben. Gegen hartnäckige Verweigerer werden Bußgeldbescheide erlassen.

Beschluss:
Der Bauausschuss beschloss, dass die Überprüfung des Lückenschlusses der Bebauung im Bereich des Kreuzwegs im Anschluss an den Abschluss der Wohnungsmarktanalyse bzw. spätestens im dritten Quartal 2019 erneut behandelt werden soll.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Bauvoranfragen

2.1. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Grenzgarage Fl. Nr. 1841/21, Im Tiefrödlein 16, Gemarkung Bad Kissingen (V-2018-13) - Beschlussfassung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Grenzgarage.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplans „Tiefrödlein / Gollheimer, 1. Änderung“.

Mit der Bauvoranfrage wurde angefragt, ob folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. Abweichungen von Art. 6 Abs. 9 BayBO genehmigt werden:

1. Änderung der Dachform, der Dachneigung und der Firstrichtung
2. Überschreitung der Anzahl der Geschosse
3. Überschreitung Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl
4. Überschreitung der Baugrenze
5. Nichteinhaltung der Wandhöhe
6. Nichteinhaltung der Abstandsflächen der Garage nach BayBO

Dachform und Dachneigung:
Statt des festgesetzten flach geneigten Satteldachs (28-32°) wird ein Flachdach mit 2° Dachneigung geplant. Laut Bebauungsplan sind ausnahmsweise andere Dachformen zulässig, wenn diese städtebaulich verträglich sind. Aus städtebaulicher Sicht kann ein Flachdach zugelassen werden, da in der näheren Umgebung bereits andere Dachformen zugelassen wurden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Überschreitung der Geschossigkeit:
Das Vorhaben sieht eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und Kellergeschoss vor. Da im Bebauungsplan ein Vollgeschoss mit Kellergeschoss festgesetzt ist, bedarf das Bauvorhaben einer Befreiung.

Die geplante Höheneinstellung bewegt sich überwiegend im Rahmen der im Bebauungsplan grundsätzlich vorgesehenen Kubatur eines Gebäudes mit einem Vollgeschoss, Kellergeschoss, Satteldach und einer Dachneigung von 32 Grad bei maximal vorgesehener talseitiger Wandhöhe von 6,5 m. Die Planung von zwei Vollgeschossen ist daher in der beantragten Form städtebaulich verträglich. Die Befreiung von der Festsetzung kann erteilt werden.

Überschreitung der Grundflächenzahl:
Die festgesetzte Grundflächenzahl I beträgt 0,2. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Anlagen wie Garage und Zufahrt um bis zu 50 % überschritten werden. Damit wäre eine Grundflächenzahl II von 0,3 zulässig.

Die festgesetzte Grundflächenzahl I wird mit 0,02 überschritten. Die Abweichung ist städtebaulich verträglich. Die Befreiung von der Festsetzung kann erteilt werden.

Die geplante Grundflächenzahl II einschließlich Nebenanlagen beträgt 0,38. Die beantragte Grundflächenzahl II wird um 0,08 überschritten. Dies entspricht einer Grundfläche von 61 m². Hier sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Ergänzend zur Begrünung der Dachfläche der Garage (48 m²) ist eine offenporige Gestaltung der Zufahrt oder eine Begrünung der Dachfläche des Hauses nachzuweisen. Unter dieser Voraussetzung ist die Abweichung städtebaulich verträglich. Die Befreiung von der Festsetzung kann erteilt werden.

Überschreitung der Geschossflächenzahl:
Die Geschossflächenzahl wird mit 0,56 statt 0,4 überschritten. Diese Überschreitung kann innerhalb einer Kubatur realisiert werden, die eng an den Vorgaben des Bebauungsplans liegt (siehe Begründung der Zahl der Vollgeschosse) und gleichzeitig eine gute Flächenausnutzung im städtebaulich verträglichen Rahmen ermöglicht. Die Befreiung von der Festsetzung kann erteilt werden.

Überschreitung der Baugrenze:
Die rückwärtige Baugrenze wird durch den Balkon im Erdgeschoss um 2,50 m und im Obergeschoss um 1,50 m überschritten. Die Überschreitung ist städtebaulich verträglich.
Weiterhin wird die rückwärtige Baugrenze der Garage um 2,50 m überschritten. Der Standort der Garage ist maßstäblich im Bebauungsplan nicht festgelegt. Nach Art. 6 Abs. 9 BayBO ist eine Garage mit bis zu 9,00 m Länge an der Grundstücksgrenze zulässig. Die Garage hat eine Länge von 6,50 m und ist an dieser Stelle zulässig und verträglich. Die Befreiungen von den Festsetzungen können erteilt werden.

Wandhöhe:
Im Bebauungsplan ist die Wandhöhe talseits mit max. 6,5 m und bergseits mit max. 3,5 m festgesetzt.

Das Bauvorhaben weist Wandhöhen von bis zu 9,9 m (talseits) und 3,5 m (bergseits) und ein Staffelgeschoss auf. Bei Annahme eines fiktiven Geländes (Verbindung der bestehenden Geländehöhen auf der Grundstücksgrenze) reduziert sich die Höhe talseits um ca. 1,00 m. Die talseitige Wandhöhe wird überschritten und bedarf einer Befreiung. Die Höheneinstellung des Gebäudes ergibt sich aus dem Geländeverlauf, wobei die Ausrichtung der Höhenlage des Erdgeschosses an der obenliegenden Straße sinnvoll ist. Da das Gelände von der Straße, von der das Grundstück erschlossen wird, unmittelbar steil und schräg zur Gebäudeachse abfällt, ist eine große Wandhöhe an der nördlichen Ecke nicht zu vermeiden. Die Überschreitung von 3 m ist daher an dieser Stelle städtebaulich verträglich. Die Befreiung von der Festsetzung kann erteilt werden.

Garage:
Der geplante Garagenstandort entspricht nicht genau dem festgesetzten Garagenstandort. Die geplante Garage ist länger und weiter von der Straße abgerückt, so dass eine sinnvolle Aufstellfläche von 6 m sowohl vor als auch in der Garage erreicht wird. Die im Bebauungsplan angelegte Anordnung der Garage an der Grundstücksgrenze mit einem Abstand zur Straße, der der Länge einer Pkw-Aufstellfläche entspricht, wird aber eingehalten.

Topografische Situation am Garagenstandort:
Durch die spezielle Topographie im Bereich der Garage mit steil abfallendem Gelände ergibt sich eine Wandhöhe von 6,9 m bis 7,6 m zum Nachbargrundstück. Eine Reduktion der Wandhöhe wäre zum einen durch einen geringeren Straßenabstand möglich. Diese Option ist wegen der heute erforderlichen Länge der Aufstellflächen nicht sinnvoll. Zum anderen wäre eine steiler abfallende Zufahrt grundsätzlich geeignet, die Situation zu verbessern. Diese würde allerdings die in der Planung bereits vorgesehene Verwindung der Zufahrt bzw. Aufstellfläche vom geneigten Straßenplanum her deutlich verstärken, ohne dass eine bedeutend tiefere Einstellung der Garage möglich würde.

In Bezug auf die Darstellung im Bauvorlageplan (Ansicht Nord-Ost) ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller nicht, so wie es eingetragen ist, eine Änderung des Geländeverlaufs auf dem Nachbargrundstück vornehmen kann.

Die Garage ist wegen der höheren Wandhöhen Abstandsflächen relevant. Es wird entsprechend der planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut, die Lage der Garage ist jedoch so verändert, dass gegenüber der Konzeption des Bebauungsplans die Betroffenheit des Nachbarn durch eine längere und höhere Grenzwand erhöht ist. Um die grundsätzliche Anordnung der Baukörper entsprechend des Bebauungsplans umsetzen zu können (Garage auf der schattigen Nord-Ostseite) und den heutigen Anforderungen an Aufstellflächen gerecht zu werden, ist die beantragte Lösung trotzdem sinnvoll.
Es wurde allerdings keine Abstandsflächenübernahme des Nachbarn vorgelegt, so dass hier die Zulassung einer Abweichung von der Abstandsflächenregelung erforderlich ist. Die Abweichung ist vor dem Hintergrund der topografischen Situation und dem Fehlen geeigneter anderer Lösungsmöglichkeiten sinnvoll und begründet. Die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks durch eine hochliegende Grenzgarage ist bereits im Bebauungsplan angelegt und wird in der

jetzt beantragten Form verstärkt. Das Baufenster des Nachbargrundstücks liegt aber in ausreichender Entfernung, so dass dort eine genügende Belichtung und Besonnung gewährleistet ist. Die sinnvolle bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks des Antragsstellers ist daher höher zu gewichten und die Ausnahme möglich. Sie ist mit den Anforderungen des Art. 3 BayBO vereinbar und wird befürwortet. Eine Abweichung von der Einhaltung der Abstandsflächen kann erteilt werden, weil die Abweichung sowohl mit den öffentlichen Interessen als auch mit den Belangen des Nachbarn vereinbar ist.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Nachbarn haben, bis auf den östlichen Nachbarn dem Bauvorhaben zugestimmt. Der angrenzende Nachbar Fl. Nr. 1841/22 hat schriftliche Einwände vorgelegt. Das Haus sei übergeschossig, die Grenzgarage zu hoch und verschattet das Nachbargrundstück. Weiterhin wurden Einwände zur Auffüllung des Baugrundstückes sowie zur Entsorgung des Niederschlagswassers erbracht.
Das vorgesehene Wohnhaus entspricht in Wesentlichen dem Maß, welches mit dem Bebauungsplan vorgesehen wurde. Die Garage wurde im Bebauungsplan an dieser Stelle vorgesehen und wird mit 6,50 m Länge kürzer als die Bayerische Bauordnung es erlaubt (9,00 m Länge), ausgeführt. Somit greifen die Nachbareinwände bezüglich der Überdimensionierung des Bauvorhabens und der Verschattung des Nachbargrundstückes nicht durch.
Die Einwände zur Auffüllung des Baugrundstückes sowie zur Entsorgung des Niederschlagswassers können im Rahmen der Baugenehmigung gelöst werden.

Dem Bauvorhaben wird unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausnahme zu Dachform und Dachneigung, der aufgeführten Befreiungen zur Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Wandhöhe, der Überschreitung der Baugrenze sowie der Abweichung von den Vorschriften der Abstandsflächenregelung zugestimmt.

Beschluss:
Der Ausschuss stellte dem Bauvorhaben die Genehmigung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Ausnahmen und Befreiungen in Aussicht.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2.2. Umbau und Umnutzung des Sanatoriums zu einem Hotel sowie zu Wohnungen Bismarckstraße 52-60, Fl. Nrn. 3178, 3178/3, 3178/5, 3179, 3179/3, 3186/2, 3201/5, Gemarkung Bad Kissingen (V-2018-22) - Beschlussfassung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Umbau und eine Umnutzung der "Alten Villa" und des Sanatoriums zum Hotel im Gebäudebestand sowie um den Umbau, die Umnutzung und Instandsetzung der Villa Belvedere und des Gebäudes "Altes Schwimmbad" zu Wohnungen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Sondergebiet Kurgebiet, 4. Änderung". Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan handelt, erfolgt die Prüfung bzgl. der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens über die Festsetzung des Bebauungsplans hinaus nach § 34 BauGB. Der Bebauungsplan regelt die Art der Nutzung, die Bauweise, die zulässige Anzahl der Stellplätze und Garagen und enthält Vorschriften zu Grünanlagen und Reklameanlagen.

Nutzung: Das Grundstück liegt in dem festgesetzten "Sondergebiet-Kurgebiet". Es sind ein Hotel und eine Wohnnutzung vorgesehen. Eine Hotelnutzung ist zulässig, eine Wohnnutzung ist ausnahmsweise zulässig und unterliegt den Einschränkungen nach Nr. 2.3 c) und d) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (Begrenzung auf 25 % der Geschossfläche).

Die Geschossfläche aller Gebäude beträgt 7.196,26 m², die geplante Fläche für eine Dauerwohnnutzung beträgt 1.754,31 m². Das entspricht einem Anteil von 24 % und ist dementsprechend ausnahmsweise zulässig. Um den Gebietscharakter des Kurgebiets zu wahren, ist es aber erforderlich, dass die übrigen 75 % der Geschossfläche auch tatsächlich durch die regelmäßig zulässigen, dem Kurgebiet entsprechenden Nutzungen genutzt werden und dass sie nicht leerstehen. Die Nutzungsaufnahme einer Wohnnutzung ist daher erst mit Nutzungsaufnahme der kurkonformen Nutzung (Hotel) zulässig.

Die Grundstücke sind vorab zu vereinen, da eine Gesamtbetrachtung erfolgen soll. Es ist eine grundbuchrechtliche Sicherung als Unterlassungsdienstbarkeit zur Beschränkung der Wohnnutzung erforderlich.

Maß der Nutzung: Als für die Beurteilung des Maßes der baulichen Nutzung maßgebliche nähere Umgebung sind die Grundstücke definiert, welche im mittleren Bereich der Bismarckstraße liegen.
Der zu betrachtende Nachbarbereich ist bezüglich des Maßes der Nutzung sehr heterogen. Die vorhandene Bebauung weist sehr unterschiedlich überbaute Flächen auf. Ebenso verhält es sich mit der Anzahl der Geschosse und den Höhen der Gebäude. Die geplante Aufstockung des Gebäudes Bismarckstraße 54 um zwei Geschosse fügt sich bezüglich der Baumasse in die nähere Umgebung ein.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert. Die Zufahrt zur Villa Belvedere erfolgt über das Grundstück Fl. Nr. 3175/0, auf dem ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Bauherren eingetragen ist.

Für die Wohnnutzung werden vier Stellplätze mehr nachgewiesen als erforderlich. Gemäß Bebauungsplan sind diese nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig, so dass bei 13 Wohnungen eine Reduzierung der Stellplätze für die Wohnnutzung auf 13 Stück erforderlich ist. Für das Hotel ist der Stellplatznachweis im Rahmen des Bauantrags noch zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Kissingen sind nur fünf oberirdische Stellplätze zulässig. Bei dem Bauvorhaben werden deutlich mehr Stellplätze oberirdisch untergebracht. Ein Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung wurde gestellt. Begründet wird die Abweichung mit der bestehenden Gebäudesituation mit Einzelgebäuden, der Hanglage und der intensiven Eingrünung im Bestand. Aus städtebaulicher Sicht kann dem Antrag auf Abweichung stattgegeben werden, da die Parkplätze nicht als zusammenhängender Parkplatz, sondern zwischen den vorhandenen Gebäuden in Gruppen, den jeweiligen Gebäuden zugeordnet, angeordnet werden. Die neuen Stellplätze sind intensiv einzugrünen. Die im Außenanlagenplan dargestellte Pflanzung reicht hierzu nicht aus. Auf eine Ausbildung mit Carports kann verzichtet werden.

Die Verwaltung stimmt dem Bauvorhaben zu. Das Bauvorhaben kann nach § 30 i. V. m. § 34 BauGB genehmigt werden.

Der angrenzende westliche Nachbar hat dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwände sind eingegangen. Der Einwand richtet sich gegen ein Parkhaus zur Unterbringung der Stellplätze für das Hotel. Dieses ist nicht Gegenstand der Bauvoranfrage.

<u>Beschluss:</u>
Der Ausschuss stimmte dem Vorhaben zu. Die Grundstücke sind zu vereinen. Zur Beschränkung der Wohnnutzung ist eine grundbuchamtliche Sicherung als Unterlassungsdienstbarkeit einzutragen. Die Aufnahme einer Wohnnutzung ist erst mit Nutzungsaufnahme der kurkonformen Nutzung (Hotel) zulässig.

Die Stellplätze für die Wohnnutzung sind auf 13 Stück zu reduzieren. Bezüglich der Zulassung von 13 oberirdischen Stellplätzen wird von § 4 Abs. 2 der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Kissingen eine Abweichung zugelassen. Die neuen Stellplätze sind intensiv einzugrünen. Auf eine Unterbringung der Stellplätze in Carports wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Gebäudemanagement

3.1. Beschaffung einer mobilen Toilettenanlage für den Tattersallparkplatz - Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 23.07.2018; Vorstellung der Varianten zur Beschaffung einer mobilen Toilettenanlage - Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 23.07.2018 haben die Freien Wähler einen Antrag zur Beratung über Miete/Leasing/Kauf einer mobilen Toilettenanlage für den Tattersallparkplatz gestellt.
In der Sitzung des Bauausschusses am 12.09.2018 wurde die Verwaltung mit der Bearbeitung des o.g. Antrages beauftragt.

Da keine weiteren Angaben zur Größe, Ausstattung und Optik der Toilettenanlage gemacht wurden, hat die Verwaltung verschiedene Varianten in jeweils zwei Ausführungen für „mobile“ und noch eine festinstallierte Variante (wäre auch versetzbar) für Toilettenanlagen herausgesucht.

<u>Variante 1:</u>

- Basismodul mit 6 m x 2,5 m
- Sanitärbereich:
  - Damen: Zwei Toiletten und ein Waschbecken
  - Behinderten: Eine Toilette und ein Waschbecken
  - Herren: Eine Toilette, ein Pissoir und ein Waschbecken
  - Ausführung der Sanitärobjekte in Edelstahl
- Fassade Ausführungsvarianten:
  - V1 a: Stahlkorpus mit glatter Blechfassade und einem abgestützten und freihängenden Vordach.
  - V1 b: Stahlkorpus mit Fassadenbekleidung aus Holzpaneelen und einem abgestützten Vordach mit Sichtschutzblende aus Holz.
- Innenwand: Blechpaneel
- Alu-Tür, Kunststofffenster und PVC-Boden
- Beheizung mit Strom und Warmwasserboiler
- Kosten: Kaufpreis, Lieferung, Montage, Gründung und Versorgungsanschlüsse
  - V1 a: circa 100.000 € brutto
  - V1 b: circa 108.000 € brutto
- Betriebskosten circa 21.000 € brutto

<u>Variante 2:</u>

- 1,5 Basismodule und mit 9 m x 2,5 m
- Sanitärbereich:
  - Damen: Drei Toiletten und zwei Waschbecken
  - Behinderten: Eine Toilette und ein Waschbecken
  - Herren: 2 Toiletten, 2 Pissoirs und zwei Waschbecken
  - Ausführung der Sanitärobjekte in Edelstahl

- ZBV-Raum zur Lagerung des Bewirtschaftungs- und Reinigungsmaterials!

- Fassade Ausführungsvarianten:
  - V2 a: Stahlkorpus mit glatter Blechfassade und einem abgestützten und freihängenden Vordach.
  - V2 b: Stahlkorpus mit Fassadenbekleidung aus Holzpaneelen und einem abgestützten Vordach mit Sichtschutzblende aus Holz.
- Innenwand: Blechpaneel
- Alu-Tür, Kunststofffenster und PVC-Boden
- Beheizung mit Strom und Warmwasserboiler
- Kosten: Kaufpreis, Lieferung, Montage, Gründung und Versorgungsanschlüsse
  - V2 a: circa 153.000 €
  - V2 b: circa 168.000 €
- Betriebskosten circa 28.000 € brutto

Variante 3:

- Entspricht der Variante 2 mit alternativer Anordnung der Module.

Variante 4:

- Sonder-WC-Anlage
- Vandalismus hemmend, wieder versetzbar und behindertengerecht
- Sanitärbereich V4 a:
  - Modul 9,38 m x 3,90 m
  - Damen: zwei Toiletten und ein Waschbecken
  - Behinderten: Eine Toilette, ein Waschbecken und klappbarer Babywickeltisch
  - Herren: 1 Toilette, 2 Pissoirs und ein Waschbecken
  - Ausführung der Sanitärobjekte in Edelstahl
  - Technikraum auch zur Lagerung des Bewirtschaftungs- und Reinigungsmaterials!

- Sanitärbereich V4 b:
  - Modul 10,84 m x 3,90 m
  - Damen: drei Toiletten und ein Waschbecken
  - Behinderten: Eine Toilette, ein Waschbecken und klappbarer Babywickeltisch
  - Herren: 2 Toilette, 3 Pissoirs und ein Waschbecken
  - Ausführung der Sanitärobjekte in Edelstahl
  - Technikraum auch zur Lagerung des Bewirtschaftungs- und Reinigungsmaterials!
- Außenfassade aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) mit erhöhter Stoß- und Schlagfes tigkeit, Stärke 8 mm. Farbe ist individuell und mit Motiven wählbar z.B. einheitliches Er scheinungsbild.
- Innenwände mit ESG-Glas-Paneelen hinter den Sanitärobjekten in schwarz und die rest liche Wandfläche Fliesenbelag weiß.
- Edelstahl-Außentüren mit zentraler automatischer Schließanlage zur Regelung der Öff nungszeiten, elektro-mechanisches Abluftsystem, Kunstharzbeschichtung des Bodens
- Wandintegrierte, elektro-mechanische Münzautomatik (Betrag könnte erhoben werden)
- Kosten: Kaufpreis, Lieferung, Montage, Gründung und Versorgungsanschlüsse
  - V4 a: 310.000 € brutto

- V4 b: 395.000 € brutto

Modulare Einheiten zu mieten, würde sich erfahrungsgemäß nur bei einer geringen Nutzungszeit von circa 3 Jahren rechnen, da ab diesen Zeitraum die Mietkosten die Investitionskosten für einen Kauf übersteigen.

Beschluss:

1. Nach umfangreicher Diskussion beschloss der Ausschuss, die Toilettenanlage mit drei Damen-Toiletten, zwei Herren-Toiletten mit zwei Urinalen, einer Behinderten-Toilette mit Waschbecken (Waschbecken entsprechend) und einem ZbV-Raum auszustatten.

   Abstimmungsergebnis: 9 : 2

2. Es erfolgte Abstimmung darüber, wer sich für die vandalismushemmende Variante für 395.000 Euro ausspricht.

   Abstimmungsergebnis: 3 : 8

3. Es erfolgte Abstimmung darüber, wer sich für die einfache Variante ausspricht.

   Abstimmungsergebnis: 9 : 2

4. Es erfolgte weitergehend Abstimmung darüber, wer sich für die Variante mit Holzverkleidung ausspricht.

   Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Eine Anordnung über Eck oder gerade sei kostenneutral. Über den Standort und die Form könne zu einem späteren Zeitpunkt gesprochen werden.

5. Es erfolgte Abstimmung darüber, wer die Toilettenanlage mit einer Münzgebühr-Einrichtung ausstatten lassen möchte und die Benutzung entgeltpflichtig machen möch te.

   Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Abschließend wird eine Wortmeldung aus den Reihen des Stadtrates aufgegriffen, dass man sich gemeinsam Gedanken machen könne, ob evtl. andere Toilettenanlagen geschlossen werden könnten, evtl. die WC-Anlage am Feuerturm, da dort immer wieder Probleme auftreten.